



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Land
Schleswig-Holstein (Landes-Vergabegesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Öffentliche Aufträge und öffentliche Auftraggeber

- (1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Aufträge der öffentlichen Auftraggeber im Bereich des Baus und der Dienstleistungen.
- (2) Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind das Land Schleswig-Holstein, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte. Öffentliche Auftraggeber sind außerdem alle juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die sich mehrheitlich in der Hand von einem oder mehreren der in Satz 1 genannten öffentlichen Auftraggeber befinden.

§ 2

Vergabegrundsätze

- (1) Die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich per Ausschreibung.
- (2) Öffentliche Aufträge dürfen nur im Sinne des § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) vergeben werden. Andere oder weiter gehende Anforderungen dürfen nur gestellt werden, soweit dies durch Bundesgesetz oder in diesem Gesetz vorgesehen ist.
- (3) Mehrere Unternehmen können zum Zwecke der Abgabe eines Angebotes eine Bietergemeinschaft bilden.

§ 3

Weiter gehende Anforderungen

- (1) Öffentliche Aufträge dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, die auf sie anwendbaren Vorschriften über die Abführung von Steuern und Beiträgen zu den Systemen der sozialen Sicherheit sowie die am Ort der Ausführung des Auftrages geltenden einschlägigen Tarifverträge einzuhalten.
- (2) Darüber hinaus kann der öffentliche Auftraggeber ökologische Standards, Standards zur Arbeitssicherheit, Standards zur Qualifikation des Personals und Standards zur Qualität der Leistung in der Ausschreibung festschreiben. Diese Standards sind für den Wettbewerb bindend.
- (3) Öffentliche Aufträge sind grundsätzlich durch die Unternehmen im eigenen Betrieb auszuführen. Eine Übertragung an Nachunternehmen kann durch den öffentlichen Auftraggeber bis zur Höhe von 30 v.H. des Auftragswertes gestattet werden. Für Nachunternehmen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.
- (4) Eine weitere Übertragung eines Teils des Auftrags durch Nachunternehmen auf ein anderes Nachunternehmen ist ausgeschlossen.

§ 4

Vorlage von Nachweisen und Erklärungen

- (1) Ein Angebot ist von der Wertung auszuschließen:
1. Wenn Unternehmen nicht mit ihrem Angebot einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorlegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Unternehmen mit Sitz im Ausland haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftsstaates einschließlich einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.
 2. Wenn Unternehmen mit ihrem Angebot keine aktuellen Nachweise der zuständigen Sozialversicherungsträger und der zuständigen Finanzbehörde über die vollständige Entrichtung von Beiträgen und Steuern vorlegen. Unternehmen mit Sitz im Ausland haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftsstaates einschließlich einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.
 3. Wenn Unternehmen mit ihrem Angebot keine von der betrieblichen Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestätigte Erklärung vorlegen, dass sie die am Ort der Auftragsausführung geltenden einschlägigen Tarifverträge einhalten. Besteht im Unternehmen keine betriebliche Interessenvertretung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, so ist die Bestätigung einer der örtlichen Gliederungen der zuständigen Tarifvertragsparteien vorzulegen.
- (2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrages auf Nachunternehmen übertragen werden, so ist das Angebot der Unternehmen nur dann für die Wertung zu berücksichtigen, wenn dem Angebot die auf die Nachunternehmen lautenden Auszüge und Nachweise gemäß Abs. 1, Nr. 1 - 3 beigelegt sind.

§ 5

Kontrollen

Das Unternehmen ist verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 3 und 4 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Das Unternehmen ist ferner verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung, ob die Verpflichtungen nach §§ 3 und 4 eingehalten werden, im erforderlichen Umfang Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren.

§ 6

Sanktionen

Ein Verstoß des Unternehmens gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 3, 4 und 5 berechtigt den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde sowie zum Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge für die Dauer von bis zu 2 Jahren.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft

Begründung:

Gemäß § 97 Abs. 4 GWB werden Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Andere und weitergehende Anforderungen dürfen an Unternehmen nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Für die Bereiche, die in der Kompetenz des Landesgesetzgebers liegen (Abfall, Bauwesen, Dienstleistungen und Bereiche, die unter dem Schwellenwert von 400.000 Euro im sogenannten Sektorenbereich liegen), sind noch keine entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erfolgt.

Die Festschreibung von verbindlichen tariflichen, arbeitsrechtlichen und qualitativen Standards bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen dient der sozialen Sicherung der Beschäftigten in den Betrieben.

Die wettbewerbspolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union, werden dadurch erreicht, dass ein Vergabegesetz eine Chancengleichheit in einem durch Wettbewerb geöffneten Markt erst ermöglicht, da die Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer dann gleich sind.

Ein Vergabegesetz dient darüber hinaus den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Landes Schleswig-Holstein, weil so insbesondere bei mittelständischen Unternehmen Arbeitsplätze gesichert werden können, da diese erst bei Chancengleichheit für alle Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer am Markt konkurrieren können.

Lars Harms

und die Abgeordneten des SSW